

EBERHARD SCHMIDT

Justitia Fundamentum
Regnorum



Mohr Siebeck



EBERHARD SCHMIDT

JUSTITIA FUNDAMENTUM
REGNORUM

*Fünf Vorträge über Macht und Recht,
Staat und Justiz*

SCHRIFTEN DER
SÜDDEUTSCHEN JURISTEN-ZEITUNG
HEFT 3. HEIDELBERG 1947

HERAUSGEBER:
KARL GEILER · WALTER HALLSTEIN
GUSTAV RADBRUCH

Dr. jur. Eberhard Schmidt
Professor der Rechte in Göttingen
ist geboren am 16. 3. 1891
in Jüterbog

Auflage: 3000 — Mai 1947

—
LIZENZ US · W · 1007
LAMBERT SCHNEIDER/HEIDELBERG

Fratri suo
Doctori iuris utriusque
WALTER SCHMIDT
advocato notarioque Berolinensi
artem aequi ac boni omni tempore ardente amore exercenti,
iustitiam omnes contra adversarios constanter
ac fideliter defendenti,

INHALTSVERZEICHNIS

1. *Vom Juristenstande, seiner historischen Entwicklung und seiner Verantwortung.*
Ansprache, gehalten an Studierende der Rechtswissenschaft in Göttingen am 7. 11. 1945 11
2. *Justiz und Staat.*
Akademische Antrittsrede an der Georgia-Augusta zu Göttingen am 6. 7. 1946 31
3. *Probleme staatlichen Strafens in der Gegenwart.*
Vortrag im hanseatischen Oberlandesgericht am 12. 9. 1946 51
4. *Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit in Geschichte und Gegenwart der Strafrechtspflege.*
Vortrag im Oberlandesgericht Celle am 21. 10. 1946 75
5. *Die Freiheit der Persönlichkeit in Geschichte und Gegenwart der Rechtspflege.*
Vortrag, gehalten in der „Wittheit“ zu Bremen am 16. 11. 1946 99

Der Vortrag zu 3 ist veröffentlicht in der Süddeutschen Juristenzeitung Jahrgang I, S. 204 ff. Die übrigen Vorträge sind bisher nicht veröffentlicht.

„Und nun ist die Macht an sich böse, gleichviel wer sie ausübe. Sie ist kein Beharren, sondern eine Gier und eo ipso unerfüllbar, daher in sich unglücklich und muß also andere unglücklich machen.“

Jacob Burckhardt
(Weltgeschichtliche Betrachtungen)

VOM JURISTENSTANDE,
SEINER HISTORISCHEN ENTWICKLUNG
UND SEINER VERANTWORTUNG

I

Es gibt wohl kaum einen Berufsstand, der es so schwer hat, sich den ihm gebührenden Platz im Werturteil seines Volkes zu sichern und zu behaupten, wie der Juristenstand. Der Arbeit, die er zu leisten hat, wird selten mit echtem Verständnis und mit Bereitschaft zum Verstehen und zu gerechter Beurteilung begegnet. Die allgemeinen Werturteile über ihn bilden sich oft aus politischen Ressentiments, oft aus persönlichen Stimmungen vieler Einzelner, die, meist ohne Willen zu sachlicher Kritik, an der Arbeit eines einzelnen Juristen etwas tadeln zu müssen meinen. Namentlich die Tätigkeit der Gerichte bringt es mit sich, daß sich sehr leicht einseitige, abträgliche Urteile über sie bilden können, mögen sie noch so sehr bemüht sein, ihren Dienst an Recht und Gerechtigkeit ordnungsmäßig zu leisten. Wer als Sieger aus einem Rechtsverfahren hervorgeht — der freigesprochene Angeklagte, die im Zivilprozeß obsiegende Partei —, fragt nicht danach, welche vielleicht mühevollen, hingebenden Arbeit die beteiligten Juristen haben entfalten müssen, damit das ihm günstige Urteil hat zustande kommen können. Er selbst, von seinem Recht überzeugt oder auch auf die Nichtfeststellbarkeit seines Un-

rechts vertrauend, erklärt es vor sich selbst und namentlich vor anderen für eine Selbstverständlichkeit, daß der Prozeß günstig für ihn endete. Der Unterliegende aber ist nur zu leicht geneigt, vor sich und anderen die Unfähigkeit, die Weltfremdheit, den Formalismus des Juristen als Ursache dafür hinzustellen, daß er verurteilt worden ist. Je schlechter das Gewissen ist, desto lauter wird derartige behauptet, um das eigene Gewissen zu übertönen und die gefährdete Achtung bei anderen zu erhalten. So entwickeln sich leicht negative Stimmungen, aus denen dann einseitig verallgemeinernde abträgliche Urteile über *die* Juristen überhaupt hervorgehen und sehr leicht sich verbreiten. Worin das Schwierige der Juristenarbeit besteht, warum und wieso es eine vielleicht bewunderungswürdige geistige Leistung sein kann, wenn in einem Rechtsstreit wirklich das *Recht* gefunden wird, wer hat dafür schon das rechte Verständnis in den Kreisen der rechtsuchenden Laien?

II

Lassen Sie uns einige kurze Rückblicke in die Geschichte unseres Standes tun, um hinsichtlich dieser merkwürdigen Berufsproblematik die Erfahrungen des geschichtlichen Lebens zu erkennen und daraus für unsere schwer ringende Gegenwart zu lernen.

1. Schon bei Beginn seines Werdens hat sich der Juristenstand einer schwierigen und undankbaren Lage ausgesetzt gesehen.

Bekanntlich hat das deutsche Mittelalter einen Juristenstand als solchen nicht gehabt. Die Rechtspflege lag nicht in den Händen eines wissenschaftlich und praktisch besonders geschulten Standes, der aus sich heraus eine eigene Standesethik hätte entwickeln können. Vielmehr waren als „Richter“ und „Urteilsfinder“ Männer tätig, die, den mannigfaltigsten Berufen angehörig, mit den herkömmlichen und allgemeinen Lebenserfahrungen auszukommen hatten, um in den Gerichten das Recht zu sprechen. Es waren Laien („Schöffen“), denen die Rechtspflege oblag, der sie auf Grund meist wenig erschöpfender Rechtsaufzeichnungen oder gemäß Herkommen

oder Gewohnheitsrecht zu dienen sich bemühten. Und die Verwaltung von Land und Stadt wurde von den Angehörigen bevorrechtigter Familien gehandhabt, denen ebensowohl jede wissenschaftlich gegründete Kenntnis des Rechts und seiner Probleme fehlte.

2. Es muß schon seine Gründe gehabt haben, daß seit dem 14. Jahrhundert zahlreiche junge Deutsche über die Alpen gingen, um an italienischen Universitäten Rechtswissenschaft zu studieren und sich ein gelehrtes Rüstzeug für die Tätigkeit als Richter und Verwaltungsbeamter anzueignen. Diese Juristen sehen wir denn seit dem ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert immer häufiger maßgebende Stellen an den landesherrlichen Höfen als Kanzler, Räte, Hofrichter und in den Städten als Stadtschreiber, consules usw. einnehmen. Das geschah im Zeitalter der Rezeption der fremden Rechte, jenes merkwürdigen Vorganges, den wir trotz allen Bemühens ja immer noch nicht vollständig aufzuklären, d. h. auf seine entscheidenden Ursachen zurückzuführen und in seiner Tragweite und Bedeutung zu verstehen imstande sind. Es muß auffallen, daß gerade damals, als der Juristenstand im deutschen Volk auftauchte und Fuß faßte, ein ernsthaftes geistiges Ringen um das Problem der Gerechtigkeit sichtbar wurde. Eine seltsame Literatur nahm sich dieser Sache an: Streitgespräche zwischen Gott und Satan, dem Tod und dem Bauern, populärwissenschaftliche Werke, wie der „Klagspiegel“ und der „Laienspiegel“, wandten sich an weite Kreise und suchten ein offenbar stark vorhandenes literarisches Interesse an den Fragen und Erscheinungen des Rechts zu befriedigen. Zugleich förderten sie eine, wenn auch nur oberflächliche Kenntnis von den Lehren der italienischen Rechtswissenschaft.

Dieses Interesse für Rechtsfragen und juristische Erkenntnis ist aus einer tiefen Unzufriedenheit entstanden, die sich im 15. Jahrhundert hinsichtlich der herkömmlichen Laienrechtspflege hat verbreiten müssen. Die Kulturkrise des 15. Jahrhunderts hat die Unzulänglichkeit und die schweren Schäden der überkommenen Rechtspflege und ihrer Methoden deutlich und fühlbar gemacht. Sie beruhten, von Rechts-

versagungen und groben gewaltsamen Störungen der Rechtspflege ganz abgesehen, namentlich bezüglich der so wichtigen Strafrechtspflege darin, daß der Geist einer vorschnellen, polizeilichen „Zweckmäßigkeit“ die Idee der Gerechtigkeit ständig überrannte und verdrängte. Aus dem Verfahren gegen den „landschädlichen Mann“, den gefährlichen Typus einer landfremden „proletarischen Massenkriminalität“ (Radbruch), hatte sich in den Städten das sogen. „Richten auf Leumund“ entwickelt. Wer wegen einer todeswürdigen Sache bei städtischer Gerichtsbarkeit in Verdacht geriet, hatte eigentlich sein Leben schon verwirkt. Was er nicht freiwillig gestand, entriß ihm die Folter, die traurigste Begleiterscheinung des seit dem 13. Jahrhundert entwickelten Inquisitionsprozesses. Bei der völlig willkürlichen und regellosen Verwendung der Folter wurde nicht danach gefragt, ob man sich denn auf ein erfolgtes Geständnis überhaupt verlassen dürfte. Und selbst wenn ein Geständnis nicht zu erlangen war, bemühte man sich jedenfalls dem ortsfremden Beschuldigten gegenüber, der irgendwie im Verruf der Landschädlichkeit stand, nicht um wahrheitsgemäßen Schuldbeweis; vielmehr stimmte man im Rat einfach darüber ab, ob der Verdächtige nicht besser zum Tode gebracht, denn am Leben gelassen werde.

Es muß sich eine verzweifelte Unzufriedenheit und ein Gefühl ärgster Rechtsunsicherheit damals verbreitet haben. Dafür haben wir unverkennbare Zeugnisse. Kaum war im Jahre 1495 das reorganisierte Reichskammergericht ins Leben getreten, als auch schon von allen Seiten Klagen über Klagen einliefen, daß die Obrigkeiten „leute unverschuldet an recht und redlich ursach zum tode verurteilen und richten haben lassen sollen“. Wie ernst das Reichskammergericht diese Klagen nahm, erhellt daraus, daß es sie alsbald an den Reichstag weiterleitete. Und dieser entschloß sich, eine allgemeine Reform der Strafgerichtsbarkeit von Reichs wegen einzuleiten, die nur das Ziel haben konnte, der Gerechtigkeit den gebührenden Schutz in der Strafrechtspflege zuteil werden zu lassen. Diese von Reichs wegen durchzuführende Reform hat man aber nicht überall abzuwarten vermocht. Die Sache war zu dringlich, der Abscheu gegenüber der polizeilich überstürzten

Schnelljustiz zu groß, das Wissen um Besserungsmöglichkeiten durch jene Literatur und juristisches Studium zu weit verbreitet. So kam es 1498 zum Erlaß der Wormser Reformation, einer großen Kodifikation des gesamten Justizrechts. Weist sie auch im einzelnen manche Unzulänglichkeit, manchen offensichtlichen Irrtum auf, es geht doch durch sie ein neuer Stil, lebt in ihr ein neuer Geist, nämlich die unbedingte Intention auf Wahrheit und Gerechtigkeit. Übertroffen wird sie sprachlich und gedanklich von der Peinlichen und Halsgerichtsordnung des Fürstbistums Bamberg (1507), der hochbedeutenden Schöpfung des Hofrichters Johann Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg. Schwarzenberg selbst war kein gelehrter Jurist. Er war als Sproß einer vornehmen Familie zu dem Hofrichteramt gekommen, war aber geistig ungemein aufgeschlossen, hatte Verkehr in den Humanistenkreisen, kannte die schon erwähnte populärwissenschaftliche Rechtsliteratur und ließ sich von gelehrten Juristen die Lehren der italienischen Rechtswissenschaft, von gelehrten Philologen die Werke der römischen Klassiker, vor allem die Schriften Ciceros, erschließen. So eignete er sich eine umfassende Bildung an. Angeregt durch die ihn stark bewegende Problematik seines hohen Richteramts, ging er den Fragen nach, die sich aus dem Wesen des Rechts und seinem häufigen Widerstreit mit staatlicher, polizeilicher Zweckmäßigkeit ergaben. Ist es so, daß gerecht ist, was dem Volke nützt, was also — anders ausgedrückt — die jeweilige obrigkeitliche Gewalt zur Erzielung irgendwelcher Nützlichkeitszwecke für angemessen erachtet? Oder ist es vielleicht so, daß ein wahrer Nutzen für das staatliche Leben und somit für Obrigkeit und Volk nur auf dem mühsamen Wege über die Gerechtigkeit erreicht werden kann? Die Antwort fand er beim Stoiker Cicero, dessen „Officien“ er „verdeutscht“, d. h. in deutscher Sprache, aber auch von deutschem Geist durchtränkt, herausgab. Und so lesen wir in diesem Werk: „Und soll sich niemand mit solcher Torheit beladen, daß er etwas, das endlich nutz, oder gut sein möge, ohne Übung wahrer Gerechtigkeit hoffe.“ Was ihm vorschwebte, war nicht eine blutleere, abstrakte, vielmehr eine segensreiche, wohlverstandene Nützlichkeit mit um-

schließende Gerechtigkeit. So fordert er in dem berühmten Art. 125 CCB vom echten Strafrichter, „die straff nach gelegenheit und ergernuss der übelthat auss lieb der gerechtigkeit und vm gemeines nutz willen zu ordnen vnd zu machen“. Seine Constitutio Criminalis Bambergensis wurde rasch berühmt und fand solch allgemeine Anerkennung bei allen denkenden, an Wiederherstellung der Gerechtigkeit interessierten Köpfen, daß die Peinliche und Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532), das Ergebnis jener vom Reichstag eingeleiteten Reform, nicht nur jene Formel in ihrem Art. 104 wiederholte, sondern auch sonst die meisten Bestimmungen der CCB wörtlich übernahm.

3. Während dieser Ereignisse breitete sich der gelehrte Juristenstand mehr und mehr in Deutschland aus. In den „Ratsstuben“, also den Ministerien der Landesfürsten, besetzen die „gemieteten Doktoren“ einen Platz nach dem anderen. Sie verdrängen hier die Mitglieder der adligen Herrschaften, die herkömmlicherweise als Berater der Fürsten fungiert und hierbei Gelegenheit gehabt hatten, ihren ständischen Einfluß auf innere und äußere Politik geltend zu machen. Sie erscheinen in den Ratskollegien der Städte, vor allem im Stadtschreiberamt, und ersetzen hier die Angehörigen des Patriziats, die als solche bis dahin den maßgeblichen Einfluß gehabt hatten.

Man sollte meinen, daß diese Juristen nach den trüben Erfahrungen, die mit der Laien-Rechtsprechung gemacht worden waren, von allen Seiten mit Freude begrüßt wurden, daß ihrer gelehrten Sachkunde Vertrauen entgegengebracht, ihr Wissen anerkannt wurde. Aber das ist nun keineswegs allenthalben der Fall gewesen. Liest man die zeitgenössischen Zeugnisse, so gewinnt man im Gegenteil den Eindruck, als ob diese Juristen in verheerender Weise das Rechtsgefühl des Volkes mißachtet und beleidigt hätten, als ob sie eigensüchtig und zu jeder Rechtsbeugung bereit ihren Dienst nicht als einen solchen an der Gerechtigkeit, sondern allein als einen solchen am eigenen Geldbeutel aufgefaßt hätten.

Welch' erstaunliches Bild! Fürsten und Stadtoberkeiten sorgen dafür, daß es ihnen an gelehrten Juristen nicht fehlt, daß

in der Hand dieser Juristen Rechtspflege und Verwaltung ruht — und die literarischen Zeugnisse der Zeit wissen vom Juristen meist nur Übles zu sagen. In Sprichwörtern, Schwankbüchern, Romanen und Theaterstücken figurirt der Jurist als „böser Christ“, als „seltener Gast im Himmel“, als bestechlicher Rabulist, als heimlicher Kumpan jüdischer Händler, der nur auf persönliche Bereicherung bedacht ist. Ulrich v. Hutten eröffnet 1520 in seinem Dialoge „Praedones“ gegen die Juristen eine wahre Schimpfkanonade und läßt kein gutes Haar an ihnen. Luther sagt: „Jeder Jurist ist ein Feind Christi“; er behauptet, der Jurist zwingt den Richter, nach Maßgabe des Wortlauts einer Zeugenaussage auch dann zu verurteilen, „ob er schon weiß, daß dem Beklagten Unrecht geschehe“; er droht seinem Sohn: „Wenn Du solltest ein Jurist werden, so wollte ich Dich an einen Galgen hängen.“ Und voller Verachtung ruft er einmal aus: „Ich schieß in Kaisers und Papsts Recht und in der Juristen Recht dazu.“

Im Jahre 1645 läßt Johann Tasitz sein „Reiseschwankbüchlein“ erscheinen. Auch hier geht es dem Juristen übel. Da wird z. B. von einem Richter erzählt, der in einer Streitsache zweier Kaufleute entscheiden soll. Der eine der Kaufleute erscheint bei ihm und bietet ihm für den Fall, daß er ihn den Prozeß gewinnen lasse, 100 Reichstaler. Der Jurist verspricht nichts und zeigt sich bedenklich. Da schüttet der Kaufmann 100 Taler auf den Tisch. „Sie waren“, heißt es nun wörtlich weiter, „alle eines Schlags, nemlich auff eyner seyten ein Adler und auff der andern ein gewappneter Mann. Da nun der Richter solche ein Weil ansahe, sprach er: Quis potest resistere tot armatis? Wer kann so viel gewappneten Männern widerstehen? Hiermit ergab er sich, dann er ward mit diesen Gewappneten überwunden, und fället die Urthel nach des Kauffmanns willen. Ist kein wunder, wann 100 Gewaffnete wider ein Unbewehrten. Wo man mit silbernen Kugeln schießt, da ist eine Vestung bald gewonnen.“

Die Beispiele mögen genügen. Was lehren sie? Lassen sie einen sicheren Schluß zu auf Wissen und Können, auf Haltung und Berufsauffassung der damaligen Juristen?

Wir haben allen Anlaß, bei der Auswertung solcher Zeugnisse

sehr vorsichtig zu sein. Man vergesse nicht, daß der Jurist der Träger neuer Gedanken, der Wortführer einer neuen Zeit gewesen ist. Er verdrängt aus den Gerichtsstuben die alten Laienschöffen, aus den Ratsstuben der Fürsten die adligen Ratgeber. Er tritt mit seiner Sachkunde und geschulten Disputationskunst gegen *die* auf, die aus irgendwelchen Interessen von diesen Neuerungen nichts wissen wollen. Als Ratgeber und als Beauftragter der Landesherrn tritt er auf den Landtagen den Ständen gegenüber; hier macht er die Ansprüche der Landesherrn geltend, die zum Absolutismus streben und auf diesem Wege manches überkommene ständische Recht beseitigen müssen. Er stützt sich auf ein gelehrtes Wissen und die Kenntnis lateinischer Rechtsquellen und erweist sich in der Auseinandersetzung mit hierin nicht Geschulten als der Überlegene. Kein Wunder, wenn Neid und Mißgunst sich rühren, wenn mit offenen und heimlichen Angriffen gegen den Juristen nicht gespart wird, wenn gerade da, wo man mit eigenem Können nichts erreichen kann, feindselige Stimmung sich in Schmähung und Verächtlichmachung Luft macht. So ist Hutten der Repräsentant des Rittertums, dessen Uhr abgelaufen ist, da es in seiner alten Art und mit seinen alten Ansprüchen nicht mehr in die Zeit paßt. Luther lenkte, als die aufständischen Bauern und die Schwärmer sich bedenklich rührten und die staatliche Ordnung gegen sie aufgerufen werden mußte, bald erheblich ein. Schon 1523 schreibt er in seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“: „Man lasse Moses der Juden Sachsenspiegel sein und uns Heiden unverworren damit, und weiterhin, da nun nicht Moses, sondern kaiserliche Rechte“ (er meint: das rezipierte Recht des Corpus Juris) in der Welt angenommen sind, wolle sichs nicht gebühren, darüber Sekten und Zwietracht anzuheben, sintemal der Glaube und die Liebe wohl bleiben kann mit und unter dem kaiserlichen Recht.“ Das war ein Einlenken gegenüber dem Juristenstande; denn dieser war ohne das rezipierte römische Recht und dieses ohne ihn nicht denkbar.

Bedeutsamer jedoch als alles dies ist die Tatsache, daß Schwarzenberg und alle andern Rechtsreformer der Zeit, denen eine Rechtspflege aus dem Geist wiederbelebter Ge-

rectigkeit *das* Anliegen ihres Herzens war, die Wahrung und Pflege dieser Gerechtigkeit und die Beseitigung der zum Himmel schreienden Übelstände vergangener Zeit nur von dem neuen Juristenstande erwarteten, von den „Rechtsverständigen“, den gelehrten Juristen, die sie ihres Amtes walten sahen und die doch hierdurch irgendwie ihr Vertrauen gewonnen haben müssen.

Daß es auch damals unter den Juristen (wie in allen Berufsständen) arge Versager gab, wer wollte das bezweifeln? Die Ausbildung der Juristen war ungleich. Nicht jeder gelangte als voll ausgebildeter Doctor iuris in amtliche Stellungen. Manche hatten nur einige Semester Vorlesungen gehört und lebten mehr schlecht als recht von einem fragwürdigen Halbwissen. Sie suchten mit Rabulistereien und Tricks, mit Redegewandtheit und Schikanen aller Art für ihre Parteien etwas herauszuschlagen. Ein staatliches Prüfungswesen fehlte. Eine ethisch fundierte Standesordnung hat sich nicht so bald bilden können. So ist es kein Wunder, daß manchem dieser „Juristen“ Übles nachgesagt werden konnte.

Aber aufs Ganze gesehen, muß es mit diesem Juristenstande doch nicht so schlecht bestellt gewesen sein.

4. Es gehört zum Schönsten und Feinsten in den Quellenzeugnissen jener Zeit, mit welchem tiefem Verständnis die Aufgaben des Juristen namentlich in der Rechtspflege erfaßt worden waren. Schwarzenberg ist hier ein besonders leuchtendes, aber doch nur *ein* Beispiel unter vielen. Schwarzenberg muß zu seiner Zeit noch damit rechnen, daß in den Gerichten Laien untersuchen und Recht sprechen. Das macht ihn sehr besorgt, und so vermahnt er sie immer wieder zu derjenigen geistigen Zucht und charakterlichen Haltung, deren er sich bei den gelehrten Juristen, den sogen. „Rechtsverständigen“, im allgemeinen schon ganz sicher ist. Schwarzenberg ist von der Auffassung durchdrungen, daß echtes Richtertum zwar eine intensive und feine Schulung des Verstandes, überdies aber eine charakterliche Haltung erfordert, in der äußerste Selbstzucht das hervorstechendste Merkmal ist. Er weiß aber auch, daß gerade eine wissenschaftliche Ausbildung allein geeignet ist, die geistige Grundlage für die Aneignung

dieser Haltung zu schaffen. Wissenschaftliches Studium richtet das gesamte Denken des Juristen an geordneten Prinzipien aus, vermittelt die Erfahrungen der ganzen Menschheit hinsichtlich der abgründigen Problematik der Rechtspflege, weist unausgesetzt auf die obersten Werte Wahrheit und Gerechtigkeit hin und gewöhnt den Juristen an die Intention auf diese Werte. So entsteht im wissenschaftlich gebildeten Juristen das, was Schwarzenberg und seine Zeit als „máze“ und „bescheidenheit“ bezeichnet haben.

Máze ist die sittliche Mäßigung, d. h. die aus gewissenhafter Selbstbeobachtung und verständiger Skepsis sich selbst gegenüber gewonnene Kraft, alle Leidenschaften zu beherrschen, die das Zustandekommen eines kühl und besonnen wägenden Urteils und damit das Finden von Wahrheit und Gerechtigkeit im Einzelfall immer wieder stören wollen. Jeder Richter ist diesen Gefahren, die von seinen eigenen Leidenschaften und Charakterschwächen drohen, ausgesetzt. In diesem Sinne hat Luther dem Juristenstande folgende beherzigenswerte Worte ins Stammbuch geschrieben: „Du siehst also, welchen Sinnes der bedarf, der das Amt des Richters und des Schwertes ausüben soll. Er muß Sieger sein über alle Leidenschaften, Furcht, Liebe, Gunst, Mitleid, Habsucht, Hoffnung, Ruhm, Leben und Tod. Er muß ganz schlicht die ganz schlichte Wahrheit lieben und das gerechte Urteil; denn das Urteil ist Gottes. Denn es kann nicht anders sein, als daß der Richter beladen wird“ (d. h. innerlich belastet, befangen und unsicher gemacht wird) „durch vieler Menschen Mißgunst, in Gefahr gebracht durch Mitleid und eigenen Vorteil. Wenn er nicht ganz allein auf Gott schaut, dann kann er diese Versuchungen nicht überwinden und bestehen.“ Das eben bewirkt die „máze“, daß der Richter in seiner charakterlichen Haltung sicher bleibt gegenüber allen Anfechtungen, die — oft schwer genug bemerkbar — an ihn herantreten von außen her wie auch von seiner eigenen Schwäche und Fehlsamkeit her. Gerade in der Strafrechtspflege ist diese máze von entscheidender Bedeutung. Der Kampf gegen das Verbrechen rührt auch im Richter leicht Wallungen auf, die ihn treiben, im Verdächtigen vorschnell den Schuldigen zu sehen, die daher dem Un-